

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0100/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einspruch gemäß § 30 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) gegen einen Beschluss des Infrastrukturausschusses in der Sitzung am 06.02.2013

Beschlussvorschlag:

Der schriftliche Einspruch der Mitglieder des Infrastrukturausschusses Herr Mirko Komenda, Herr Dr. Peter Winzen und Herr Andreas Ebert sowie des stellvertretenden Mitgliedes des Infrastrukturausschusses Herr Kastriot Krasniqi wird zurückgewiesen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Antrag der SPD-Fraktion, der Rat möge den Bürgermeister beauftragen, zur nächsten Sitzung des Rates ein konkretes und nach Einzelmaßnahmen dargestelltes Sanierungs- und Finanzierungskonzept für die Otto-Hahn-Schulen und das Nicolaus-Cusanus-Gymnasium entsprechend den Ansätzen des Wirtschaftsplanes des Immobilienbetriebes sowie ein alternatives Konzept vorzulegen, das den Abschluss der Sanierung sowohl für die Otto-Hahn-Schulen, als auch für das Nicolaus-Cusanus-Gymnasium bis zum 31.12.2015 ermöglicht, wobei auch alternative Finanzierungsinstrumente zu berücksichtigen seien, wie z.B. die Übertragung der Schulgebäude an die Bädergesellschaft, Sanierung der maroden Schulgebäude durch (ggf. teilweise) Verwendung des Fondsvermögens der Gesellschaft und anschließende Vermietung der sanierten Gebäude an die Stadt, gemäß den in der Vorlage Nr. 0522/2012 bezeichneten Regelungen der GeschO und der Zuständigkeitsordnung ohne Aussprache an den Infrastrukturausschuss überwiesen.

Der Infrastrukturausschuss hat in der Sitzung am 06.02.2013 den Antrag der SPD-Fraktion in Form der Vorlage Nr. 0021/2013 mehrheitlich abgelehnt. Für den Antrag stimmten fünf Ausschussmitglieder von SPD und KIDitiative, die übrigen Ausschussmitglieder stimmten gegen den Antrag.

Gegen diesen Beschluss des Infrastrukturausschusses haben die Mitglieder des Infrastrukturausschusses Herr Mirko Komenda, Herr Dr. Peter Winzen und Herr Andreas Ebert sowie das stellvertretende Mitglied des Infrastrukturausschusses Herr Kastriot Krasniqi, die an der Beratung und Beschlussfassung des Infrastrukturausschusses in der Sitzung am 06.02.2013 teilgenommen haben, noch in der Sitzung schriftlich Einspruch gemäß § 30 Absatz 1 GeschO in Verbindung mit § 57 Absatz 4 GO NRW eingelegt.

Gemäß § 30 Absatz 1 GeschO in Verbindung mit § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Infrastrukturausschuss setzt sich aus 17 stimmberechtigten und zwei beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Letztere bleiben bei der Berechnung des vorgehend benannten gesetzlichen Quorums unberücksichtigt.

Der Einspruch vom 06.02.2013 von vier (stellvertretenden) Ausschussmitgliedern, die an der Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 06.02.2013 teilgenommen haben, erfüllt das gesetzliche Quorum und ist form- und fristgemäß eingegangen. Über den fristgerecht eingelegten Einspruch entscheidet gemäß § 30 Absatz 2 GeschO in Verbindung mit § 57 Absatz 4 GO NRW der Rat.

„Nach Maßgabe der genannten Voraussetzungen soll [*mit einem Einspruch*, Anm. d. Verw.] (...) eine aufschiebende Wirkung bewirkt werden“. „Wird gegen einen Beschluss rechtzeitig Einspruch eingelegt, so kann er vom Bürgermeister erst durchgeführt werden, wenn der Rat nach § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW den Einspruch zurückgewiesen hat.“ (beides aus: Held, Winkel, Wansleben, „Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen“, Band 1, Kommentierung zu § 57 GO NRW, S. 7, Ziffer 7.1). Bezüglich dieser – die Durchführung

eines Ausschussbeschlusses aufschiebenden – Wirkung läuft der vorliegende Einspruch insofern ins Leere, als dass er sich gegen einen Ausschussbeschluss wendet, der die **Ablehnung** eines Antrages zum Inhalt hat. Der Einspruch hat aber zur Folge, dass der Bürgermeister den Einspruch bei der Aufstellung der Tagesordnung der Sitzung des Rates zu berücksichtigen hatte.

Inhaltlich verweist die Verwaltung auf ihre schriftliche Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion in der Vorlage Nr. 0021/2013 und empfiehlt dem Rat damit, den Einspruch zurückzuweisen.

Die Vorlage Nr. 0021/2013 (Antrag der SPD-Fraktion) und der Einspruch der benannten (stellvertretenden) Ausschussmitglieder sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigelegt.